

Vorstand  
C 30-2/R 3  
4. Februar 2010

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 15. März 2010**

hier: 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)  
2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Die folgenden Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2004/2009 vom 14. September 2009 (BAnz. S. 3385)
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2004/2009 vom 14. September 2009 (BAnz. S. 3385).

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 15. März 2010 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK  
Dr. Fabritius                  Peschel

Anlage

---

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 24 vom 12. Februar 2010		Mitteilung 2004/2009	

## **Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 15. März 2010**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

#### **Abschnitt II Giroverkehr allgemein**

1) In Nummer 4 erhält Absatz 5 folgende neue Fassung:

„(5) Bei einer gesonderten Überlassung von DFÜ-Dateien mit Gutschriften durch das Rechenzentrum der Bank tritt eine Verpflichtung der Bank erst dann ein, wenn die kontoführende Stelle eine Gutschrift erteilt hat.“

#### **Abschnitt III Überweisungsverkehr Inland**

2) In Nummer 1 Absatz 1 entfallen die Sätze 2 und 3; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 2 und 3.

3) In Nummer 1 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Die beleghafte Einreichung von Überweisungsaufträgen hat bei Prior1-Zahlungen mit Vordruck 4132, bei Prior3-Zahlungen mit Vordruck 4182 und bei SEPA-Überweisungen mit Vordruck 4130 zu erfolgen (Ausnahmen siehe Abschnitt II Nummer 9).“

4) In Nummer 3 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:

„(2) Beleglose Überweisungen nimmt die Bank per Datenfernübertragung zur Ausführung

a) im Hausbankverfahren (HBV) als Prior1-Zahlung (Absätze 4 und 5)

b) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) als Prior3-Zahlung (Absatz 6)

c) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) - gegebenenfalls über das Hausbankverfahren (HBV) - als SEPA-Überweisung (Absatz 7)

zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen entgegen.

(3) Beleghafte Überweisungen nimmt die Bank

a) von Kontoinhabern mit Bankleitzahl als Sammel-Überweisung (Nummer 4) zur Ausführung im Hausbankverfahren (HBV) als Prior1-Zahlung (Absätze 4 und 5)

- b) von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl zur Ausführung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ)
- als Prior3-Zahlung (Absatz 6)
  - über das Hausbankverfahren (HBV) als SEPA-Überweisung (Absatz 7)

entgegen und wandelt sie in elektronische Datensätze um.

(4) Prior1-Zahlungen führt die Bank am selben Geschäftstag aus. Beleghafte Prior1-Zahlungen, die am Einreichungstag trotz vorhandener Deckung nicht ausgeführt werden konnten, werden am nächsten Geschäftstag ausgeführt.“

- 5) In Nummer 3 Absatz 6 wird folgender Satz 2 neu eingefügt; die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7:

„Im Falle von beleghaften Einreichungen ist Einreichungstag der Tag des Zugangs beim Rechenzentrum der Bank.“

- 6) Die Nummer 4 erhält folgende neue Fassung:

„4. Beleghafte Sammel-Überweisungen

Kontoinhaber mit Bankleitzahl dürfen beleghafte Prior1-Zahlungen nur als Sammel-Überweisungen einreichen. Die Sammel-Überweisungen und die zugehörigen Anlagen (maximal 20) sind am oberen Rand mit dem Vermerk »Prior1« deutlich zu kennzeichnen. Als Anlagen können eigene Vordrucke oder Vordrucke der Überweisenden verwendet werden; sie sind mit einem Abdruck des Sicherungsstempels zu versehen.“

- 7) Nummer 9 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Bank ist auf Anfrage des Zahlungsdienstleisters des Zahlers berechtigt, diesem Name und Anschrift des Kontoinhabers mitzuteilen; der Zahlungsdienstleister des Zahlers muss glaubhaft machen, dass dem Zahler bei der Angabe der Kundenkennung ein Fehler unterlaufen ist.“

## **Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte**

- 8) In Unterabschnitt C Nummer 8 werden in Satz 2 die Bezugsstellen „(Unterabschnitt F Nummer 19 bis Nummer 23)“ geändert in:

„(Unterabschnitt F Nummer 19 bis Nummer 24)“

- 9) In Unterabschnitt F Nummer 9 wird Absatz 2 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl nimmt die Bank TARGET2-Überweisungsaufträge nur beleglos entgegen.“

10) In Unterabschnitt F Nummer 10 wird Absatz 2 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl nimmt die Bank auf Euro lautende AZV-Überweisungsaufträge nur beleglos entgegen.“

11) Unterabschnitt F Nummer 10 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Im Falle von beleghaft eingereichten, auf ausländische Währung lautenden AZV-Überweisungsaufträgen ist Einreichungstag der Tag des Zugangs beim Rechenzentrum der Bank.“

12) In Unterabschnitt F Nummer 12 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Lautet der Überweisungsauftrag auf Euro und ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem EU-/EWR-Staat belegen, gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und Auslagen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Auslagen; bei entgegenstehenden Entgeltregelungen lehnt die Bank mit der Rückgabe die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags ab.“

13) In Unterabschnitt F wird vor Nummer 23 folgende Zwischenüberschrift neu eingefügt:

„Die Bank als kontoführende Stelle des Zahlungsempfängers“

14) In Unterabschnitt F wird folgende Nummer 23 neu eingefügt; die bisherige Nummer 23 wird die Nummer 24:

„23. Buchung anhand von Kundenkennungen

(1) Die Bank ist berechtigt, eingehende Überweisungen ausschließlich anhand der übermittelten Kundenkennung des Zahlungsempfängers dem dieser Kundenkennung zugeordneten Konto gutzuschreiben. Die Bank ist auf Anfrage des Zahlungsdienstleisters des Zahlers berechtigt, diesem Name und Anschrift des Kontoinhabers mitzuteilen; der Zahlungsdienstleister des Zahlers muss glaubhaft machen, dass dem Zahler bei der Angabe der Kundenkennung ein Fehler unterlaufen ist.

(2) Geht bei der Bank eine Überweisung mit einer Kundenkennung ein, die von der Bank nicht vergeben worden ist, so behält die Bank sich vor, den Betrag zurückzuüberweisen.“

15) In Unterabschnitt F erhält Nummer 24 (neu) folgende neue Überschrift:

„24. Gutschrift von Überweisungen“

16) In Unterabschnitt F Nummer 24 (neu) erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Bei Überweisungen aus EU-/EWR- und Drittstaaten in EU-/EWR-Währungen wird die Bank den Überweisungsbetrag dem Konto des Zahlungsempfängers für Zwecke der Zinsberechnung mit Wertstellung des Geschäftstages des Eingangs bei ihr gutschreiben.“

## **Merkmale**

### I. Merkblatt für den Giroverkehr

17) In Nummer 3 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Für Sammel-Überweisungen (Geschäftsbedingungen Abschnitt III Nummer 4) ist der Vordruck 4132 zu verwenden.“

18) In Nummer 3 entfällt Satz 3.

19) In Nummer 4 entfällt der Absatz 1; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

20) Nummer 6 erhält folgende neue Fassung:

#### „6. Sammel-Überweisungen

Sammel-Überweisungen (Vodr. 4132) kann ein Einzelpostennachweis beigelegt sein, auf dem die Einzelbeträge der Anlagen aufgelistet sind. In diesem Fall ist nur die Gesamtsumme auf die Sammel-Überweisungen zu übertragen. Auf einem Einzelpostennachweis dürfen nicht mehr als 20 Anlagen aufgeführt sein. Neben den Einzelbeträgen ist die Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben, wobei die Stellen 1 bis 3 ausreichen. Auf dem Einzelpostennachweis sind die Bezeichnung des Kontoinhabers und die Nummer des Girokontos sowie das Einreichungsdatum anzugeben. Der Einzelpostennachweis muss unmittelbar unter der Summe mit einem Abdruck des Sicherungsstempels oder mit einer Unterschrift versehen sein, die mit einer auf der Sammel-Überweisung stehenden Unterschrift übereinstimmen muss.

Auf Sammel-Überweisungen sind Änderungen und nachträgliche Zusätze unterschrieben zu bescheinigen. Die beigelegten Anlagen dürfen nicht geändert sein.“

## **Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)**

### **Abschnitt I Allgemeines**

1) In Nummer 3 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Für die Teilnahme per Datenfernübertragung (DFÜ) können auch die technischen Einrichtungen Dritter genutzt werden (siehe Teile I, III und VI der Spezifikationen).“

2) In Nummer 5 wird in Absatz 1 der Text in der zweiten Klammer „(Datenträgerverfahren (für Kontoinhaber mit Bankleitzahl begrenzt bis 30. Dezember 2009) bzw. Belegein-/auslieferung)“ geändert in:

„(Datenträgerverfahren (nur für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl) bzw. Belegein-/auslieferung)“

### **Abschnitt II Elektronische Einreichung von Überweisungen und Einzugsaufträgen**

3) Abschnitt II erhält folgende neue Überschrift:

„Elektronische Einreichung von Überweisungs- und Einzugsaufträgen“

4) In Nummer 2 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Einreichungen dürfen nur per DFÜ erfolgen.“

5) In Nummer 2 Absatz 2 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Es ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Übertragung im Kommunikationsrechner der Bank abgeschlossen ist.“

6) In Nummer 2 entfällt Absatz 4; die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.

7) In Nummer 3 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Der Rückruf vollständiger Einzugsaufträge für Einzugsermächtigungs- bzw. Abbuchungsauftragslastschriften ist nicht zulässig.“

8) In Nummer 4 Absatz 1 entfällt Satz 2; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

9) In Nummer 4 entfällt Absatz 3.

### **Abschnitt III Elektronische Datenauslieferung**

10) Die Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Allgemeines

Die Bank liefert die Zahlungsvorgänge an die Girokontoinhaber, die an der EADK teilnehmen, per DFÜ aus. Die von der Bank zur Verfügung gestellten Dateien entsprechen im Datei- und Satzaufbau sowie in den Spezifikationen den Angaben gemäß den Teilen II und VI sowie dem Anhang der Spezifikationen.“

### **Abschnitt IV Elektronische Kundeninformation**

11) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Unterstützung ihrer Liquiditätsdisposition werden DFÜ-Teilnehmern im Rahmen der Elektronischen Kontoinformationen gemäß Teil II und dem Anhang der Spezifikationen aktuelle Umsatz- und Saldeninformationen sowie Kontoauszüge zur Verfügung gestellt.“